

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 176 SGB III Grundsatz

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) redaktionell angepasst und um das Budget für Ausbildung ergänzt.

Aktualisierung zum 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 176 SGB III Grundsatz

(1) ¹Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.

(2) ¹Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. ²Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtliche Einordnung

(1) Alle Träger, die Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III und/oder SGB IX-spezifisch) erbringen, müssen grds. eine Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle nachweisen.

Nähere Informationen zum Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren sind im Intranet eingestellt (BA Intranet » SGB III » Förderung » Akkreditierung / Zulassung).

(2) Ausnahmen hiervon ergeben sich lediglich für:

- Arbeitgeber gem. § 176 Abs. 1 SGB III.
- Einzelfallzulassungen gem. § 178 SGB III i.V.m. § 177 Abs. 5 SGB III unter Anwendung der Fachlichen Weisungen FbW.
- Sachlich begründete Ausnahmefälle in Form einer Ermessensentscheidung, die im Rahmen des Persönlichen Budgets gem. § 29 SGB IX gefördert werden. Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 29 SGB IX.
- Sachlich begründete Ausnahmefälle in Form einer Ermessensentscheidung bei der Förderung eines Budgets für Ausbildung gem. § 61a SGB IX. Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 61a SGB IX.

Kausalzusammenhang

Ausnahmen